

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/685**

A17

BDF NRW
Landesvorsitzender
Fred Josef Hansen
Kuhlenberg 21
57399 Kirchhundem
Fon 02764 600882
Mobil 0171 5871651
fred.j.hansen@t-online.de
www.bdf-nrw.de

28.04.2013

Stellungnahme des Bundes Deutscher Forstleute NRW (BDF) zur Änderung des LFOG, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig

Sehr geehrte Abgeordnete,

der Bund Deutscher Forstleute NRW ist zu einer Stellungnahme zur Änderung des LFOG NRW aufgefordert worden. Dem komme ich hiermit gerne nach.

Entstanden ist der Wunsch nach einer gesetzlichen Neuregelung für Weihnachtsbaumflächen durch Befürchtungen der Bevölkerung durch den Einsatz von „Giftstoffen“ in Weihnachtsbaumkulturen geschädigt zu werden. Die Diskussionen über eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild werden seit Jahren geführt.

Die geplante Gesetzesänderung bezieht sich nur auf einen sehr kleinen Teil von Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich dabei um Teilbereiche des Hochsauerlandkreises und jeweils Randbereiche der Kreise Olpe und Soest.

Der BDF geht davon aus, dass es sich bei der Zunahme der Weihnachtsbaumflächen um ein zeitlich begrenztes Problem handelt. Das hat zumindest die Erfahrung der letzten Jahrzehnte gezeigt. Nach Kyrill stellt der Anbau von Weihnachtsbäumen eine erste betriebswirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit dar, Einnahmen für die betroffenen Betriebe zu erzielen. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat die Waldbesitzer entsprechend beraten. Auch Flächen bei denen Weihnachtsbäume lediglich eine Vornutzung darstellen und später Hochwald werden, sind angelegt worden.

Bei verbandsinternen Diskussionen mit betreuenden Förstern, wird bezweifelt, das die vorgeschlagene Gesetzesregelung tatsächlich den von uns und der Bevölkerung gewünschten Erfolg haben wird.

Vorschlag BDF Freiwillige Selbstkontrolle

Um eine Verbesserung der Situation schnell zu erreichen, sollten folgende Bedingungen erfüllt sein.

- Keine flächige Bodenbearbeitung (Eingriff in den Mineralboden)
- Kein flächiges Befahren (Fahren auf festgelegten Gassen)
- Der Waldboden darf nicht vegetationsfrei gestellt werden (Verbot von Totalherbiziden)
- keine Ballenentnahme
- Eine Anzeige- und Dokumentationspflicht für den Chemieeinsatz
- Eine Anzeige- und Dokumentationspflicht für Düngemiteleinsetz und Mittel zur Qualitätsverbesserung
- Stilllegung von Teilflächen (Biotopflächen)
- Mindestabstand zur Bebauung von 25 Meter mit Anlage von Sicht- und Biotopflächen
- Zertifizierung nach FSC oder PEFC analog zur sonstigen Zertifizierung

Eine Verbesserung des heutigen Zustandes kann nach Meinung des BDF am schnellsten durch eine freiwillige Selbstverpflichtung erreicht werden. Der vorgelegte Entwurf der Weihnachtsbaumanbauer und Schmuckgrünproduzenten kann als Grundlage für eine noch abzuschließende Selbstverpflichtung genutzt werden.

Wir regen darüber hinaus ein Güte- und Herkunftssiegel an. Der Verbraucher kann damit Informationen über den Betrieb, dessen Wirtschaftsweise und Ökostandart erlangen.

Gesetzestext:

Sollte es im Grundsatz beim vorgelegten Gesetz bleiben, bitten wir folgendes zu berücksichtigen.

1. Der jetzt vorgelegte Gesetzestext erschwert die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen. Er schränkt dadurch die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen der Eigentümer weiter ein.
2. Weihnachtsbaumflächen im Wald sollten grundsätzlich ihre Waldeigenschaft behalten. Ansonsten entsteht ein völlig undurchsichtiger Flickenteppich von rechtlichen Eigenschaften und Zuständigkeiten. Weihnachtsbaumflächen weisen zwar

keine Waldeigenschaften im gesetzlichen Sinne auf, sie gehören aber zur klassischen Forstwirtschaft, - gerade im Sauerland - und werden von den Forstbetrieben dringend benötigt um eine betriebliche Absicherung zu erhalten. Bei der Bevölkerung gehören Weihnachtsbäume und Förster zusammen. Dies sollte auch so bleiben. Wir regen deshalb darüber hinaus an, auch Weihnachtsbaumflächen außerhalb des Waldes unter die Zuständigkeit der Forstverwaltung zu stellen. (Eine Kulturform = eine Zuständigkeit)

3. Die Regelung, zwei Hektar Weihnachtsbäume pro Waldbesitzer genehmigungsfrei zu stellen, erhöht den Druck auf die kleinen Waldbesitzer, ihre Flächen zu verpachten. Dies kann nur zu Lasten von artenreichen Wäldern gehen.

4. Ob das Verbot für benachbarte Flächen die Weihnachtsbaumnutzung zu verbieten, gerichtsfest ist, wagen wir zu bezweifeln.

5. Der jetzige Entwurf sagt nichts Spezielles zur Anlage von Schmuckreisigkulturen. Hier ist eine entsprechende dezidierte Ergänzung nötig. Insbesondere die Abgrenzung bzw. die Überführung in Hochwald muss heraus gearbeitet werden. Sonst wird eine weitere Gesetzeslücke geschaffen.

6. Die Terminsetzung 2029 lässt hinreichend Zeit eine erste Weihnachtsbaumkultur bis zur Ernte zu bringen und eine zweite in Hochwald „durchwachsen“, zu lassen und sollte beibehalten bleiben.

Ich möchte abschließend noch auf einige Punkte hinweisen.

1. Die geplanten Änderungen werden die Bewirtschaftung des Waldes weiter bürokratisieren.

2. Es ist zu befürchten, dass sich damit auch die Wertschöpfung in benachbarte Länder verlagern wird. Die Rendite des Waldes in NRW sinkt weiter. Das kann nicht im Sinne der Wertschöpfung im ländlichen Raum sein.

Mit freundlichem Gruß

Fred Josef Hansen

BDF NRW, Landesvorsitzender